

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 26.05.2021	BV/2021/041
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.06.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.06.2021

**Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der 450
Versorgerallianz (einer Gesellschaft zur Gestaltung einer krisenfesten
und zukunftsicheren Kommunikationslösung innerhalb der
Energiewirtschaft) Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG
(VA 450 KG)**

Beschlussvorschlag:

- a.) Der Rat nimmt den als Anlage 1 beigefügten Abwägungsbericht des Bürgermeisters gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 1 GO SH zustimmend zur Kenntnis.
- b.) Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftsvertreter wie folgt zu beschließen:

Die Stadtwerke Wedel GmbH beteiligt sich mittelbar über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der Gesellschaft **VA 450 KG** in einer Beteiligungshöhe von 0,57% zum Nennwert in Höhe 200.000 €.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Darstellung des Sachverhalts und Ziel der Beteiligung

Eines der größten volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorhaben in Deutschland ist die Energiewende. Der Umstieg auf erneuerbare Energien bedingt, dass die Energieerzeugung dezentraler wird und die Anzahl der Energieerzeugungsanlagen bundesweit in den Millionenbereich steigt. Die derzeit entstehenden dezentralen Netzstrukturen und die Herausforderungen der Digitalisierung bedingen immer höhere Resilienzanforderungen an die Kommunikationsarchitektur, die zur erfolgreichen Umsetzung der Energie- und Verkehrswende erforderlich ist.

Neben diesen Erzeugungsanlagen müssen Stromspeicher sowie neue Stromverbraucher (z. B. Elektrofahrzeuge und Wärmepumpen) in die Stromnetze integriert werden.

Das stellt große Anforderungen an die Überwachung und Steuerung der Netze. Diese Anforderungen können nur mit einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur bewältigt werden. Zudem sind Strom- und Gasversorger durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dazu verpflichtet, in einem bestimmten Zeitraum Messstellen bei Letztverbrauchern und Energieerzeugern mit intelligenten Messsystemen (Smart Meter) auszurüsten (§ 29 Abs. 1 MsbG). Diese Smart Meter müssen in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden (vgl. § 2 Nr. 7 MsbG).

Unter anderem mit Strom-, Gas- und Wasserversorgungsnetzen betreibt die Versorgungswirtschaft kritische Infrastrukturen. Dies ist mit einer hohen gesellschaftlichen Verantwortung verbunden. Die Gewährleistung von Versorgungssicherheit ist ein bedeutender Bestandteil der Daseinsvorsorge und grundlegend für die innere Sicherheit der Bundesrepublik.

Diese Gewährleistung erfordert eine Kommunikationsinfrastruktur, die auch dann über einen längeren Zeitraum funktioniert, wenn es zu einem großflächigen Stromausfall kommt (Blackout oder Schwarzfall). Angriffe auf die Versorgungsinfrastrukturen der Bundesrepublik sind ebenso wenig auszuschließen. Um bei solchen Ereignissen handlungsfähig zu bleiben, ist die „Schwarzfallfestigkeit“ einer Kommunikationslösung grundlegend.

Das 450 MHz Netz

Aus technischer Sicht sind die Frequenzen im Bereich 450 MHz sehr gut geeignet, um die Anforderungen der Versorgungswirtschaft an eine Kommunikationsinfrastruktur zu erfüllen. Die 450connect GmbH betreibt bereits heute vereinzelt lokal ausgeprägte Netze in Kooperation mit verschiedenen Energieversorgungsunternehmen in Deutschland.

TETRA	5G (3,4 ... 3,8 GHz)	450 MHz LTE	Kabelgebundene Kommunikation
Geringe Bandbreite Größenordnung x kBit	Sehr hohe Bandbreite Größenordnung 1 Gbit/s	Mittlere Bandbreite Größenordnung 2 Mbit/s	Sehr hohe Bandbreite Größenordnung 1 Gbit/s
- zu geringe Bandbreite für zukünftige Smart Grid/Meter Anwendungen - Netzsteuerung - Integration Prosumer - Unterstützung eMobilität ... - Breiter Nutzerkreis	- Lizenzierter Frequenzbereich, kommerziell vermarktet, keine EVU-spezifischen Produkte (Ausfallsicherheit, Indoor ...) - Bandbreite und geringe Latenzzeiten ermöglichen anspruchsvolle Anwendungen¹⁾ - Viele Standorte (teuer?), flächendeckender Aufbau dauert, Schwarzfallsicherheit unrealistisch - Abhängigkeit vom Provider (QoS, Hardware)	- Autarkes schwarzfallfestes Netz für Ver-/Entsorger garantiert Sicherheit - Angemessene Bandbreite für zukunftssichere Smart Grid/ Meter-/Sprach-Anwendungen - Anforderungen der deutschen Energie- und Versorgungswirtschaft können adressiert werden - Frequenz bietet gute Ausbreitungseigenschaften: Netz ist mit vergleichsweise geringer Anzahl Funkstandorten aufbaubar	- Bandbreite und geringe Latenzzeiten ermöglichen anspruchsvolle Anwendungen¹⁾ - Auch mittelfristig schlechter Erschließungsgrad vieler kritischer Infrastrukturen - Schwarzfallfestigkeit kaum darstellbar - Nicht mobile Anbindung verhindert wesentliche KRITIS-Anwendungen, z. B. Notfallkommunikation
Sprachkommunikation	Flächendeckende Sprach-, Daten- und Videokommunikation	Einfache Sprach- und Datenkommunikation	Kommunikation an erschlossenen Standorten

1) z. B. Video-Streaming

Die Nutzungsrechte an der 450 MHz Frequenz wurden am 9. März 2021 für den Zeitraum bis zum

Jahr 2040 durch die Bundesnetzagentur neu an die 450connect GmbH vergeben. An der 450connect GmbH sind verschiedene Unternehmen aus der Versorgungsbranche beteiligt. Damit will die Versorgungsbranche langfristig die eingangs genannte krisenfeste und zukunftssichere Kommunikationslösung etablieren.

Gesellschaftsstruktur/Beteiligungen/Anteile



Die Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG (VA 450 KG)

Gründung der VA 450 KG

Zum 30.09.2020 wurde die VA 450 KG von Versorgungsunternehmen verschiedener Bundesländer wie der Oberhessische Versorgungsbetriebe AG und der MVV Netze GmbH mit einem Gesellschaftskapital von 500.000 € gegründet. Unternehmensgegenstand ist im Wesentlichen der bundesweite Aufbau eines krisensicheren Mobilfunknetzes auf der Grundlage der Nutzungsrechte der 450 MHz Frequenz. Komplementär in der GmbH & Co. KG ist eine Verwaltungs-GmbH (ursprünglicher Name: EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH, jetzt: VA 450 Verwaltungs-GmbH). Einziger Gesellschafter der GmbH ist die VA 450 KG (Einheitsgesellschaft). Weitere Einzelheiten bitten wir den beigefügten Gesellschaftsverträgen der VA 450 KG und der VA 450 Verwaltungs-GmbH zu entnehmen.

Das „4 x 25 Modell“

Die VA 450 KG hat Mitte Dezember 2020 8,23 % an der 450connect GmbH erworben. Der Erwerb stand unter der aufschiebenden Bedingung, dass der 450connect GmbH die 450 MHz Frequenz tatsächlich zugeteilt wird. Die Entscheidung fiel am 9. März 2021.

Die VA 450 KG soll künftig zusätzliche Anteile der 450connect GmbH bis zu einer Grenze von 25% erwerben. Dabei ist entscheidend, dass mit einer Aufstockung der Anteile der VA 450 KG an der 450connect GmbH keine weitere finanzielle Verpflichtung für die Stadtwerke verbunden ist. Vielmehr umfasst der jetzt von der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH zu leistende Beitrag bereits die Beträge, die für eine Aufstockung der Anteile der VA 450 KG vorgesehen sind.

Weitere Anteilseigner der 450connect GmbH neben der VA 450 KG sind die Alliander (bisher Alleineigentümer der 450connect GmbH), E.ON / Innogy sowie 10 Ankerkunden der 450connect GmbH (u.a. Netzesellschaft Düsseldorf GmbH, EWE Netz GmbH), alle jeweils zu 25%. Die 450connect GmbH wird bei erfolgreicher Zuteilung der Nutzungsrechte an der 450 MHz Frequenz ein bundesweites 450 MHz-Mobilfunknetz für die kritischen Infrastrukturen aufbauen und betreiben.

Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der VA 450 KG und Beteiligung der VA 450 KG an der 450connect GmbH

Die Stadtwerke Wedel Beteiligungs GmbH sollen sich an der VA 450 KG als Kommanditisten beteiligen. Die Stadtwerke möchten im Wege der Kapitalerhöhung einen Anteil der VA 450 KG von 0,57% für eine Summe von 200.000 € erwerben. Diese Summe umfasst sowohl die Kapitaleinlage an der KG als auch eine Pflichteinlage.

Die Beteiligungshöhe folgt aufgrund folgender Erwägungen:

- Die Stadtwerke Wedel haben folgende Netzstrukturparameter:
 - 10 km² Fläche Strom
 - 24.900 Anschlusspunkte
- Daraus ergibt sich
 - ein Anteil von 0,57 % an der Versorger-Allianz
 - eine finanzielle Beteiligung von rund 200 T€

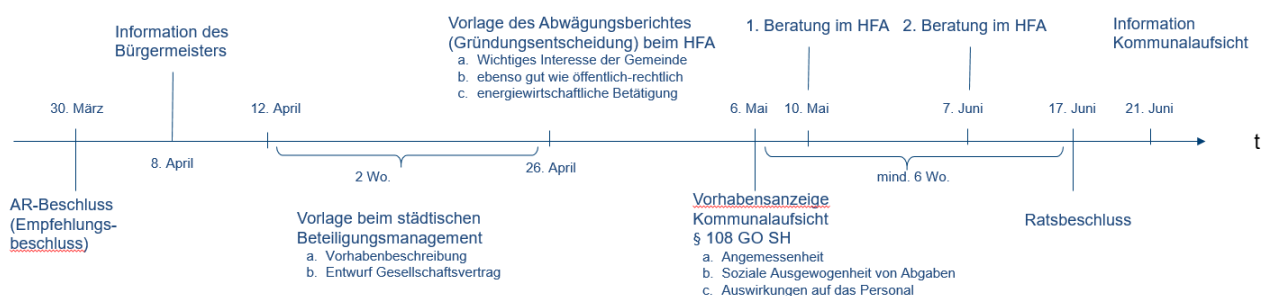
Die VA 450 KG geht von einem Finanzierungsvolumen von insgesamt rund 35 Mio. € für das Projekt VA 450 aus. Diese Summe umfasst den Kaufpreis für die bereits erworbenen 8,23% Anteile an der 450connect GmbH, die Kosten für eine Aufstockung der Anteile auf 25 %, die Kosten für einen Ausbau des 450 MHz-Funknetzes und weitere Vorbereitungskosten (u. a. Due Dilligence der 450connect GmbH, Gründungsaufwand der VA 450 KG). Der volle Erwerb von 25 % der Anteile an der 450connect GmbH wird nur erfolgen, wenn hierzu auch ausreichend Gesellschafter zur Finanzierung bereitstehen.

Die Höhe der Kommanditeinlage der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH beläuft sich auf die genannten 200.000 €. Dabei handelt es sich um einen „Maximalbetrag“. Die Kommanditeinlage besteht aus einer Kapitaleinlage (5 %) und Pflichteinlage (95 %) auf Basis des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschaftervereinbarung (inkl. Anhänge) der VA 450 KG. Der Umstand, ob die VA 450 KG tatsächlich 25% oder nur einen geringeren Anteil an der 450connect GmbH erwirbt, hat auf die Höhe der Kommanditeinlage keinen direkten Einfluss, die Kommanditeinlage steigt dadurch nicht. Sofern es jedoch zu einer Überfinanzierung der VA 450 KG kommt (es steht (deutlich) mehr Kapital zur Verfügung als erforderlich oder die Aufstockung der Anteile auf 25% erfolgt nicht), werden den Kommanditisten anteilig Teile der Pflichteinlage zurückgezahlt unter Wahrung des jeweiligen prozentualen Anteils.

Die VA 450 KG ist mit 8,23 % an der 450connect GmbH beteiligt. Die 450connect GmbH wird wiederum ein bundesweites Funknetz betreiben. Mittelbar wird die VA 450 KG damit bundesweit tätig sein. Das bundesweite Funknetz wird nicht nur den Gesellschaftern der VA 450 KG bzw. der 450connect GmbH, sondern Versorgungsunternehmen (Nichtgesellschafter) bundesweit zur Verfügung gestellt. Diese haben damit die Möglichkeit, eine Kommunikationsinfrastruktur zu nutzen, die von Unternehmen derselben Branche nach den Bedürfnissen dieser Branche betrieben wird, haben jedoch nicht die weder die Mitgestaltungsmöglichkeit in der Festlegung der Branchenlösung, noch den Einfluss auf den Frequenzinhaber. Die geschilderten Vorzüge des 450 MHz Netzes können also auch den Nichtgesellschaftern zugutekommen. Dies ist im Interesse der Nichtgesellschafter und damit auch im Interesse der Gemeinden und Kommunen.

Zeitplan

Für eine sichere Beteiligung wäre aus Sicht der 450connect GmbH ein Beitritt spätestens am 22. Juni 2021 erforderlich. Am 22. Juni 2021 findet die letzte Sitzung statt, da nur bis zum 30. Juni 2021 die Ausübungsoption der VA 450 KG ausgeübt werden kann, ihre Anteile von 8,23% auf 25% zu erhöhen. Aus diesem Grund folgt folgender ambitionierte Zeitplan:



Relevanz der Beteiligung für die Stadtwerke Wedel GmbH

Die Relevanz einer Beteiligung zeigt sich vor allem in der hohen Bedeutung für das Kerngeschäft

beim Betrieb der kritischen Infrastrukturen und für die Daseinsvorsorge. Die für das Kerngeschäft hochrelevante 450 MHz-Technologie kann nicht von den Stadtwerken Wedel alleine organisiert werden, sondern sollte von den Betreibern kritischer Infrastruktur gemeinsam aufgebaut und betrieben werden („Branchenmodell“). Zudem können Abhängigkeiten von kommerziellen Mobilfunk-Providern vermieden werden. Diese würden insbesondere bei TK-Kosten und Hardware-Vorgaben entstehen.

Chancen

Die Beteiligung an der Versorger-Allianz und das Modell 4x25 ermöglichen die Umsetzung des Branchenmodells, dies bietet für die Stadtwerke Wedel folgende Chancen:

- › Im Schwarm der Energieversorger Einfluss auf Produkte, Preise und auf Auf- und Ausbau des 450 MHz LTE-Netzes zu nehmen.
- › Keine Abnahmeverpflichtung für Telekommunikationsleistungen, keine Nachschussverpflichtungen oder Verlustbeteiligungen.
- › Chance auf eine attraktive Rendite (voraussichtlich ca. 15% vor Steuern; abgesichert durch Monopol auf eine Basistechnologie für kritische Infrastrukturen).
- › Chance auf Zusatzgeschäft durch vorgesehene „Verpflichtung“ der 450connect, zu festen Konditionen Funkstandorte der Gesellschafter in Anspruch zu nehmen.

Risiken

Risiken die auf die Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der VA 450 KG zurückzuführen wären, sind vorliegend nicht ersichtlich, weil:

- › die Nutzungsrechte an der 450 MHz Frequenz am 9. März 2021 für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 durch die Bundesnetzagentur neu an die 450connect GmbH vergeben wurden
- › die Frequenzen im Bereich 450 MHz sind technisch sehr gut geeignet um die Anforderungen der Versorgungswirtschaft an eine Kommunikationsinfrastruktur zu erfüllen
- › bereits heute vereinzelt lokal ausgeprägte Netze in Kooperation mit verschiedenen Energieversorgungsunternehmen in Deutschland vorhanden, so dass die technische Funktionalität gewährleistet ist

Als einziges Risiko könnte in Betracht gezogen werden, dass die durch die VA 450 KG entwickelten Produkte am Markt, aufgrund des Preisgefüges, nicht aufgenommen werden. An dieser Stelle könnte jedoch die Preisgestaltung nachgebessert werden, was sich jedoch auf die attraktive Rendite auswirken würde.

Fazit

Das Engagement ist eine Investition in die Absicherung der kritischen Infrastrukturen mit attraktivem Chancen-Risiken-Profil.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Stellungnahme der Verwaltung

Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune

Durch die vorgesehene Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH ergeben sich Vorteile, die zu einer Gewährleistung von Versorgungssicherheit unmittelbar für die Stadtwerke Wedel GmbH führen:

Die wesentlichen Chancen liegen insbesondere darin,

- › Aufbau einer Kommunikationsinfrastruktur, die auch dann über einen längeren Zeitraum funktioniert, wenn es zu einem großflächigen Stromausfall kommt
- › Handlungsfähigkeit in Krisenzeiten die aufgrund eines Blackouts oder Schwarzfalls entstehen
- › Sicherstellung einer Versorgungsinfrastruktur
- › Integration von Stromspeichern und neuen Stromverbrauchern (E-Mobilität, Wärme) im Netz
- › Möglichkeit zur Überwachung und Steuerung der Netze
- › Möglichkeit zur Aus- und Umrüstung der Kundenmesssysteme, da dies intelligenten Messsysteme in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden müssen.

Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

Die vorgesehene Beteiligung wirkt sich in keiner Weise unmittelbar auf die Mitarbeiter oder deren Arbeitsplätze aus.

Die Beteiligung bietet die Möglichkeit, die Anforderungen, die auf die Versorgungswirtschaft im Rahmen der Energiewende bezüglich einer krisenfesten und zukunftssicheren Kommunikationsinfrastruktur zukommen, umzusetzen und es damit zu schaffen in Krisenzeiten handlungsfähig zu bleiben. Mittelbar trägt das zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei.

Bewertung der wesentlichen Risiken für die Kommune

Die vorgesehene Beteiligung weist für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit auch für die Kommune aufgrund der geringen Beteiligung in Höhe von 0,57% nur ein begrenztes, sehr beherrschbares Risiko auf.

Angaben gemäß § 102 i.V.m. § 108 GO SH

a. Wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung, § 102 I Satz 1 Nr. 1 GO SH

Die VA 450 KG wird im Bereich von Dienstleistungen tätig, die unmittelbar mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbunden sind und diese fördern. Eine Kooperation zur Gestaltung einer krisenfesten und zukunftssicheren Kommunikationslösung im Bereich der Daseinsvorsorge stellt ein wichtiges Interesse dar.

Eine öffentlich-rechtliche Struktur kommt für die VA 450 KG nicht in Betracht, da die Stadtwerke Wedel GmbH bereits als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird und die kommunale Beteiligung der Stadt Wedel an der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH lediglich in mittelbarer Form besteht.

b. Haftungsbegrenzung, § 102 I Satz 1 Nr. 2 GO SH

Die Gesellschaft, an der die Beteiligung erfolgen soll, ist die VA 450 KG. Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH ist an der VA 450 KG als Kommanditisten beteiligt. Ihre Haftung ist damit auf die Kommanditeinlage in Höhe von 200.000 € beschränkt (§ 161 Abs. 1 Satz HGB). Die VA 450 KG wiederum hält die Anteile der VA 450 Verwaltungs-GmbH. Auch deren Haftung ist qua Rechtsform begrenzt. Die Haftung der GmbH ist auf ihr Stammkapital beschränkt. Nach Erbringung der Einlage in die GmbH ist die Haftung für Schulden der Gesellschaft auf diese erbrachte Einlage beschränkt. Ein Gesellschafter ist darüber hinaus bei einer GmbH nicht verpflichtet für weitere Schulden der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu haften.

Die Einzahlung der Stammeinlage in die GmbH ist im Wirtschaftsplan festgelegt und entspricht auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit auch der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel GmbH.

Etwaige Jahresfehlbeträge werden im Ergebnis durch Überschüsse in den Folgejahren ausgeglichen - eine Nachschusspflicht besteht insoweit nicht.

Damit kann festgestellt werden, dass eine vollständige Begrenzung der Haftung durch die Rechtsformwahl erreicht wird.

c. Angemessener Einfluss der Gemeinde, § 102 I Satz 1 Nr. 3 GO SH

Die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hat durch ihre Stellung als Gesellschafterin einen angemessenen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Einfluss entspricht dem Anteil in Abhängigkeit zur Anzahl der Gesellschafter. Von einem angemessenen Einfluss ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Einfluss in den Organen der betreffenden Gesellschaft dem Beteiligungsverhältnis (Höhe der Kapitalbeteiligung) entspricht. Dies ist vorliegend gegeben.

d. Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht entsprechen den Vorschriften des HGB, § 102 I Satz 1 Nr. 4 GO SH

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags aufzustellen. Eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, ist gewährleistet.

e. Voraussetzungen des § 102 II i.V.m. § 101 I GO SH

Die Voraussetzungen des § 102 II i.V.m. § 101 I GO SH sind vorliegend erfüllt.

(1) Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Das 450 MHz Netz soll dazu verwendet werden, um der Versorgungsbranche eine krisenfesten und zukunftssichere Kommunikationsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Versorgungswirtschaft ist grundlegend darauf angewiesen, dass ihr bei einem großflächigen Stromausfall Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, die von der allgemeinen Stromversorgung unabhängig sind. Bei einem solchen Schwarzfall sind nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe auch in den Bereichen Gas, Wärme und Wasser sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit zu befürchten. Mit schwarzfallfesten Kommunikationsmitteln kann zum Beispiel die für den Neustart eines ausgefallenen Stromnetzes erforderliche Koordination der Betriebsmannschaften erfolgen oder es können Notmaßnahmen zur Behebung von Versorgungsausfällen in den Bereichen der Gas- und Wasserversorgung koordiniert werden.

Zudem können Smart Meter, zu deren Installation Strom- und Gasversorger in bestimmtem Rahmen verpflichtet sind, an das 450 MHz Netz angebunden werden. Andere Lösungen wie das Verlegen von Kabelverbindungen in Keller oder die Nutzung von Mobilfunknetzen können sich dadurch erübrigen. Der Betrieb einer Infrastruktur, die eine sichere Kommunikation in Krisenfällen gewährleistet und weitere Kommunikationsbedürfnisse der Versorgungswirtschaft befriedigt, ist daher unsere Auffassung nach eine mit den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistung. Die Dauer der Beteiligung an der Versorger-Allianz 450 GmbH & Co.KG soll entsprechend langfristig ausgelegt sein.

(2) Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Der mittelbare Beitritt in die Gesellschaft betrifft die Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel nur mittelbar, denn die Kapitaleinlage wird von der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH eingebracht. Weitere Zahlungsverpflichtungen der Stadt oder der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH bspw. über Nachschusspflichten oder Kapitalerhöhungen sind gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen. Die benötigten Mittel in Höhe von Euro 200.000 sind im Wirtschaftsplan 2021 eingeplant.

(3) Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes

Die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde i.S.d. § 101 II Satz 1 GO SH sind gewahrt. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH hat sich in seiner Sitzung am 30. März 2021 mit der Beteiligung an der VA 450 KG befasst dieser einstimmig zugestimmt. Das geplante vorgehen zur Gründung und Beteiligung an der VA 450 KG wurde gemäß § 108 I Nr. 1 GO SH am 17.05.2021 der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Einzige Alternative ist, den Beschluss nicht zu fassen. Eine Alternative zu 450 MHz besteht nicht, weil es sich hierbei um ein Monopol handelt. Die Stadtwerke könnten das weitere Vorhaben zu Beteiligung an der VA 450 KG nicht fortführen. Eine teilweise Beschlussfassung oder eine Nachverhandlung der Gesellschaftsverträge ist nicht möglich.

Bei einer Nichtbeteiligung an der Gesellschaft könnten die Stadtwerke Wedel die Produkte zwar dennoch nutzen, jedoch keinen Einfluss auf diese nehmen. Als Gesellschafter können beispielsweise Antennenstandorte mitdefinieren werden und an der Bereitstellung und dem Betrieb der Antennenstandorte mitverdient werden, da eine derzeit noch in Verhandlungen befindliche Mindest-EK-Rendite, erzielt werden kann.

Zudem wurde die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH auch zu dem Zweck gegründet, sich an Projekten und Kooperationen anderen Stadtwerke und kommunaler Verbände zu beteiligen. Die Gewährleistung von Versorgungssicherheit im Rahmen einer Kooperation mit anderen Energieversorgungsunternehmen ist ein bedeutender Bestandteil der Daseinsvorsorge und grundlegend für die innere Sicherheit der Bundesrepublik.

Finanzielle Auswirkungen

Für den städtischen Haushalt ergeben sich unmittelbar keine Kosten oder Folgekosten.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Abwägungsbericht des Bürgermeisters gem. § 102 Abs. 1 GO
- 2 Gesellschaftsvertrag VA 450KG
- 3 Gesellschaftsvertrag VA 450GmbH

Abwägungsbericht des Bürgermeisters gemäß § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zum gemeinsamen Beitritt an der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG (VA 450 KG)

1. Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der Energiewende, eines der größten volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorhaben in Deutschland und den damit verbundenen Umstieg auf erneuerbare Energien und dem Ziel der Bundesregierung zur Digitalisierung, sind immer höhere Resilienzanforderungen an die Kommunikationsarchitektur erforderlich.

Die Maßnahmen stellen große Anforderungen an die Überwachung und Steuerung der Netze. Diese Anforderungen können nur mit einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur bewältigt werden. Zudem sind Strom- und Gasversorger durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dazu verpflichtet, in einem bestimmten Zeitraum Messstellen bei Letztverbrauchern und Energieerzeugern mit intelligenten Messsystemen (Smart Meter) auszurüsten (§ 29 Abs. 1 MsbG). Diese Smart Meter müssen in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden (vgl. § 2 Nr. 7 MsbG). Auch die Integration von Millionen dezentraler Erzeuger und Speicher (bspw. Windräder, Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher) sowie neuer Stromverbraucher (bspw. E-Mobilität und Wärmepumpen) erfordern zunehmend eine aktivere Überwachung und Steuerung der Stromnetze.

Unter anderem mit Strom-, Gas- und Wasserversorgungsnetzen betreibt die Versorgungswirtschaft kritische Infrastrukturen. Dies ist mit einer hohen gesellschaftlichen Verantwortung verbunden. Die Gewährleistung von Versorgungssicherheit ist ein bedeutender Bestandteil der Daseinsvorsorge und grundlegend für die innere Sicherheit der Bundesrepublik. Diese Gewährleistung erfordert eine Kommunikationsinfrastruktur, die auch dann über einen längeren Zeitraum funktioniert, wenn es zu einem großflächigen Stromausfall kommt (Blackout oder Schwarzfall). Angriffe auf die Versorgungsinfrastrukturen der Bundesrepublik sind ebenso wenig auszuschließen. Um bei solchen Ereignissen handlungsfähig zu bleiben, ist die „Schwarzfallfestigkeit“ einer Kommunikationslösung grundlegend.

Um diesen steigenden Anforderungen möglichst kosteneffizient Rechnung zu tragen, bedarf es ebenso intelligenter wie leistungsfähiger Kommunikationsmöglichkeiten, die zunehmend auch über Funk abgewickelt werden müssen. Nur so erhalten die Betreiber kritischer Infrastrukturen hochqualitative Daten über den Zustand der Netze sowie über das Erzeugungs- und Verbrauchsverhalten in Echtzeit und behalten die Fähigkeit, die Versorgungssicherheit auf einem hohen Niveau sicherzustellen.

Aus diesen Gründen beabsichtigt die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH sich an der Gründung der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG (VA 450 KG) zu beteiligen. Die Beteiligung an der Gesellschaft ist aus technischer Sicht aufgrund der Frequenzen im Bereich 450 MHz sehr gut geeignet, um die Anforderungen der Versorgungswirtschaft an eine Kommunikationsinfrastruktur zu erfüllen. Die 450connect GmbH betreibt bereits heute vereinzelt lokal ausgeprägte Netze in Kooperation mit verschiedenen Energieversorgungsunternehmen in Deutschland. Die Nutzungsrechte an der 450 MHz Frequenz wurden am 9. März 2021 für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 durch die Bundesnetzagentur neu an die 450connect GmbH vergeben. An der 450connect GmbH sind verschiedene Unternehmen aus der Versorgungsbranche beteiligt. Damit will die Versorgungsbranche langfristig die eingangs genannte krisenfeste und zukunftsichere Kommunikationslösung etablieren.

Es kann nicht nur vermieden werden, dass umfangreich notwendiges Know-how bei den Stadtwerken aufgebaut wird, welches nicht vorhanden ist, sondern es kann vielmehr von den bereits bestehenden Erfahrungen profitiert werden.

2. Zulässigkeit der Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen gem. § 101 ff GOSH

Eine Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen ist lediglich unter den in § 102 II i.V.m § 101 I GOSH genannten Voraussetzungen zulässig.

Öffentlicher Zweck des Unternehmens:

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung der VA 450KG liegt darin, die kommunale Energieversorgung zu stärken und die Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Die Dauer der Beteiligung an der VA 450KG soll entsprechend mittel- bis langfristig ausgelegt sein.

Leistungsfähigkeit der Gemeinde:

Der mittelbare Beitritt in die Gesellschaft betrifft die Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel nur mittelbar, denn die Einlage wird von der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH gezahlt und weitere Zahlungen sind nicht verpflichtend.

Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes:

Die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde im Sinne des § 101 II Satz 1 GOSH sind gewahrt. Die Gemeinden sind aufgrund des Ausbaus der Digitalisierung immer mit eingebunden.

Wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung:

Ein wichtiges Interesse der Stadt Wedel und damit auch der Stadtwerke Wedel besteht.

Die Relevanz einer Beteiligung zeigt sich vor allem in der hohen Bedeutung für das Kerngeschäft beim Betrieb der kritischen Infrastrukturen und für die Daseinsvorsorge. Die VA 450 KG wird im Bereich von Dienstleistungen tätig, die unmittelbar mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbunden sind und diese fördern. Die für das Kerngeschäft hochrelevante 450 MHz-Technologie kann nicht von den Stadtwerken Wedel alleine organisiert werden, sondern sollte von den Betreibern kritischer Infrastruktur gemeinsam aufgebaut und betrieben werden („Branchenmodell“).

Eine öffentlich-rechtliche Struktur kommt nicht in Betracht, da die Stadtwerke Wedel GmbH bereits als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt wird und die kommunale Beteiligung der Stadt Wedel an der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH lediglich in mittelbarer Form besteht.

Haftungsbeschränkung:

Die sich beteiligende Gesellschaft ist die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH. Diese hat die Rechtsform der GmbH, bei der die Haftung auf deren Gesellschaftskapital begrenzt ist (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Die Gesellschaft, an der die Beteiligung erfolgen soll, ist die VA 450 KG. Die Stadtwerke sind an der VA 450 KG als Kommanditisten beteiligt. Ihre Haftung ist damit auf die Kommanditeinlage in Höhe von 200.000,00 € beschränkt (§ 161 Abs. 1 Satz HGB). Die VA 450 KG wiederum hält die Anteile der VA 450 Verwaltungs-GmbH. Auch deren Haftung ist qua Rechtsform begrenzt.

Die Einzahlung der Stammeinlage ist im Wirtschaftsplan festgelegt und entspricht auch der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit auch der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Wedel GmbH.

Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht:

Eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, ist gewährleistet.

3. Auswirkungen der Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der VA 450 KG

Organisatorische Auswirkungen:

Aus organisatorischer Sicht ergeben sich für die Stadt Wedel keinerlei Auswirkungen.

Kommunale Einflussssicherung:

Die entsprechende Einflussnahme wurde durch eine geeignete Gestaltung des Gesellschaftsvertrages gewährleistet. Der Gesellschaftsvertrag der 450 VA KG folgende Regelung:

„Soweit für diesen Vertrag bzw. die den Unternehmensgegenstand kommunalrechtliche Bestimmungen von Bedeutung sind, sind diese einzuhalten, soweit diese auf die Gesellschaft bzw. Gesellschafter Anwendung finden. Insbesondere ist auch der angemessene Einfluss etwaiger kommunaler Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft in allen Belangen sicherzustellen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Aus finanzieller Sicht hat die Gründung der Gesellschaft für die Stadt Wedel keine unmittelbaren Auswirkungen.

Mit einer Beteiligung an der VA 450 KG müssen die Stadtwerke die Zahlung auf die Kapitaleinlage und die weiteren genannten Pflichteinlagen leisten. Die gesamte Einlageleistung beträgt 200.000,00€, diese wird durch die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH eingebracht. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten besteht nicht. Verlustbeteiligungen werden den Kommanditisten der VA 450 KG auf Verlustvortragskonten belastet und nur durch zukünftige Gewinne ausgeglichen (§ 4 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag VA 450 KG). Etwaige Jahresfehlbeträge werden im Ergebnis durch Überschüsse in den Folgejahren ausgeglichen - eine Nachschusspflicht besteht insoweit nicht (§ 3 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag VA 450 KG).

Für den städtischen Haushalt ergeben sich unmittelbar keine Kosten oder Folgekosten.

Wirtschaftliche Auswirkungen:

Unter der Voraussetzung der Prämissen ergibt sich eine positive Gesamtbewertung.

Nach Abwägung der Chancen und Risiken sind für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH positive Auswirkungen zu erwarten.

Das wirkt sich unmittelbar auf die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke Wedel GmbH und dies wiederum mittelbar auch positiv auf den Haushalt der Stadt Wedel aus.

Auswirkungen für die Bürger:innen der Stadt Wedel:

Das 450 MHz Netz soll dazu verwendet werden, um der Versorgungsbranche eine krisenfeste und zukunftssichere Kommunikationsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Versorgungswirtschaft ist grundlegend darauf angewiesen, dass ihr bei einem großflächigen Stromausfall Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, die von der allgemeinen Stromversorgung unabhängig sind. Bei einem solchen Schwarzfall sind nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe auch in den Bereichen Gas, Wärme und Wasser sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit zu befürchten. Mit schwarzfallfesten Kommunikationsmitteln kann zum Beispiel die für den Neustart eines ausgefallenen Stromnetzes erforderliche Koordination der Betriebsmannschaften erfolgen oder es können Notmaßnahmen zur Behebung von Versorgungsausfällen in den Bereichen der Gas- und Wasserversorgung koordiniert werden.

Zudem können Smart Meter, zu deren Installation Strom- und Gasversorger in bestimmtem Rahmen verpflichtet sind, an das 450 MHz Netz angebunden werden. Andere Lösungen wie das Verlegen von Kabelverbindungen in Keller oder die Nutzung von Mobilfunknetzen können sich dadurch erübrigen.

Personelle Auswirkungen:

Die vorgesehene Beteiligung wirkt sich in keiner Weise unmittelbar auf die Mitarbeiter oder deren Arbeitsplätze aus.

Die Beteiligung bietet die Möglichkeit, die Anforderungen, die auf die Versorgungswirtschaft im Rahmen der Energiewende bezüglich einer krisenfesten und zukunftssicheren Kommunikationsinfrastruktur zukommen, umzusetzen und es damit zu schaffen in Krisenzeiten handlungsfähig zu bleiben. Mittelbar trägt das zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei.

Personelle Auswirkungen auf die Stadtverwaltung hat die Beteiligung nicht.

Steuerliche Auswirkungen:

Steuerliche Auswirkungen für die Stadt als Gesellschafterin der Stadtwerke Wedel GmbH ergeben sich nicht.

Gleichstellungsrechtliche Auswirkungen:

Gleichstellungsrechtlich sind ebenfalls keine Auswirkungen für die Stadt zu erwarten.

Vergleich mit anderen Rechtsformen:

Die Stadtwerke Wedel wird sich mittelbar über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der VA 450 KG beteiligen. Ferner wird sich die Stadt Wedel über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH mittelbar an der VA 450 KG über die bereits bestehende Beteiligung der Stadtwerke Wedel GmbH an der Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH beteiligen.

a. Öffentlich-rechtliche Struktur

Eine öffentlich-rechtliche Struktur kommt für die VA 450 KG nicht in Betracht. Es handelt sich um einen Beitritt zu einer Gesellschaft, an der zahlreiche Unternehmen der Energiebranche beteiligt sind.

Somit scheiden der Eigenbetrieb, das Kommunalunternehmen und der Zweckverband aus.

b. Privat-rechtliche Struktur

Aus haftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen ist die Gründung einer GmbH & Co. KG sehr sinnvoll. Die kommunalen Belange werden im Gesellschaftsvertrag angemessen gewürdigt. Die anfallenden Anfangsverluste können gewinnmindernd bei der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH berücksichtigt werden,

Die Rechtsform der AG scheidet aus kommunalrechtlichen Gründen aus, da sich hier die Stellung des Vorstandes einer AG nicht mit kommunalrechtlicher Einflussnahme verbinden lässt. Eine KG, OHG und GbR scheidet aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls aus. Da hier eine Begrenzung der Haftung nicht möglich ist.

Die von der VA 450 KG gewählte Rechtsform ist folglich sinnvoll.

4. Bewertung der Chancen und Risiken

Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune:

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteilen, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH führen:

Die wesentlichen Vorteile liegen insbesondere in:

- Große strategische Bedeutung für das Kerngeschäft der Stadtwerke Wedel GmbH beim Betrieb der kritischen Infrastrukturen und für die Daseinsvorsorge
- Sicherstellung der Krisenkommunikation der Stadtwerke (im „Blackout“-Fall)
- Nutzung des 450 MHz-Netzes zur Erfüllung der umfangreichen Anforderungen, die sich für die Stadtwerke durch die Energiewende ergeben (bspw. Steuerung von

Erneuerbare-Energien-Anlagen oder Auslesung von intelligenten Stromzählern „Smart Metern“)

- Keine Lock-in-Effekte für die Stadtwerke wie bei einem renditeorientierten Mobilfunkbetreiber im Hinblick auf zu verbauende Hardware und Telekommunikationskosten
- Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Branchenlösung und dauerhafter Einfluss auf den Frequenzinhaber
- Attraktive EK-Rendite erzielbar

Bewertung der wesentlichen Risiken für die Kommune:

Die vorgesehene Beteiligung weist für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und damit auch für die Kommune aufgrund der begrenzten Beteiligung ein begrenztes Risiko auf. Dies wird in folgenden Punkten gesehen:

- Sicherheit der Erlösentwicklung
Einschätzung: Hohe Sicherheit, weil die Produkte für die Betreiber kritischer Infrastrukturen notwendig und nachgefragt sind (Smart Meter, Betriebsfunk, Anbindung EE-Anlagen, etc.)
- Invest wird höher als angenommen
Einschätzung: Die Anzahl der die Investitionen maßgeblich beeinflussenden Anzahl der Maststandorte ist gut eruierbar und wurde von mehreren unabhängigen Akteuren im Bereich 1.600 - 1.900 veranschlagt. Diese Einschätzung wurde im Rahmen der Technischen Due Dilligence bestätigt. Eine zusätzliche Erhöhung ist u. U. für zusätzlich erforderliche Kapazitäten denkbar, in diesem Fall wären aber auch die Erlösströme deutlich höher und der Business Case positiver als angenommen.

5. Abschließende Bewertung

Die Beteiligung an der VA 450 KG wird im Bereich einer Dienstleistung und Daseinsvorsorge tätig, die unmittelbar mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbunden sind und diese fördern. Dies bietet für die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH die Chance, Teil eines Betriebs einer Infrastruktur zu sein, die eine sichere Kommunikation in Krisenfällen gewährleistet und weitere Kommunikationsbedürfnisse der Versorgungswirtschaft befriedigt. Daher ist unserer Auffassung nach, der Einstieg in dieses Handlungsfeld möglich, der für kommunale Energieversorgungsunternehmen sonst, aufgrund des Finanzierungsvolumens von insgesamt rund 35 Mio. €, verschlossen wäre. Dies bietet auch die Chance, neben der Sicherstellung der Energieversorgung, die eigene Wettbewerbssituation signifikant zu verbessern.

Eine Beteiligung der Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH an der VA 450 KG trägt somit auch zur wirtschaftlichen Energieversorgung vor Ort bei.

6. Fazit

Eine Beteiligung der Stadtwerke Wedel Beteiligungs GmbH an der VA 450 KG wird empfohlen.

Wedel, 29.08.2021


Bürgermeister Schmidt

Gesellschaftsvertrag Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Versorger-Allianz 450 GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der unmittelbare oder mittelbare bundesweite Aufbau eines krisensicheren Mobilfunknetzes auf der Grundlage der Nutzungsrechte der 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz. Unternehmensgegenstand ist weiter die Erbringung von Kommunikationslösungen inklusive komplementärer / ergänzender Dienstleistungen für die Ver- und Entsorgerinfrastruktur und für weitere kritische Infrastrukturen im Rahmen der Daseinsvorsorge sowie für weitere Bedarfsträger für hochsichere Telekommunikations- und Datendienste. Die Gesellschaft kann auch als Einkaufs- und Vermarktungsgesellschaft für Kommunikationslösungen oder als Dienstleister für Entwicklung und Vermarktung von Mobilfunkstandorten fungieren.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, insbesondere auch sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- (3) Zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands nach Abs. 1 kann sich die Gesellschaft um die Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz bewerben und die ihr eingeräumten Nutzungsrechte halten und bewirtschaften. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand auch dadurch erfüllen, dass sie sich an einem Unternehmen, das sich um die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz bewirbt und/oder die ihm eingeräumten Nutzungsrechte bewirtschaftet, beteiligt, und die Beteiligung hält und verwaltet, insbesondere an der 450connect GmbH.

§ 3 Gesellschafter, Kapitalbeteiligung

- (1) Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die
EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH (künftig nach Änderung der Firma Ver-

sorger-Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH) mit dem Sitz in Bonn.

Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Kommanditisten sind mit folgenden Kapitalbeteiligungen:

		%
a) Netze BW GmbH		
mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von	EUR 415.800,00	83,16
b) Oberhessische Versorgungsbetriebe AG		
mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von	EUR 45.550,00	9,11
c) MVV Netze GmbH		
mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von	EUR 25.400,00	5,08
d) SWO Netz GmbH		
mit einem Kapitalbeteiligung (Kommanditeinlage) von	EUR 13.250,00	2,65
Gesellschaftskapital	<u>EUR 500.000,00</u>	<u>(100%)</u>

Die Kapitalbeteiligungen der Kommanditisten sind in bar zu erbringen und stellen ihre im Handelsregister einzutragenden Hafteinlagen dar.

(3) Die Kommanditisten sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren Kapitaleinlagen nach Abs. 2 auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin die zwischen den Gesellschaftern noch in einem Joint Venture Vertrag und Gesellschaftervereinbarung zu vereinbarenden Pflichteinlagen zu leisten. Diese Verpflichtung entsteht erst dann, wenn der betreffende Kommanditist Partei des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung geworden ist. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die von ihnen jeweils vor Gründung der Gesellschaft auf der Grundlage der Vereinbarung zur Beteiligung an der Finanzierung der Vorbereitung der möglichen Gründung und Teilnahme am Joint-Venture „Versorger-Allianz 450“ getragenen Kosten einschließlich einer Verzinsung von 5% p.a. seit der jeweiligen Zahlung auf die zu erbringenden Pflichteinlagen angerechnet werden.

Die Pflichteinlagen sind in bar zu erbringen und stellen keine Hafteinlage dar.

- (4) Die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Kapitalrunde zur Aufnahme weiterer Gesellschafter ihre Beteiligungshöhe auf 10% zu erhöhen. Die Erhöhung der Beteiligungsquote steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass in Bezug auf die Erhöhung der Beteiligungsquote ein kartellrechtliches Vollzugsverbot nicht besteht oder – soweit anwendbar – das kartellrechtliche Vollzugsverbot weggefallen ist. Die Kommanditisten sind auf schriftliches Verlangen der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG verpflichtet, ihr Stimmrecht im Rahmen dieser nächsten Kapitalrunde – vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingung – so auszuüben, dass die Beteiligungsquote von 10% hergestellt wird.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Die Kapitalbeteiligungen gemäß § 3 Abs. (2) (nachfolgend „Kapitalbeteiligungen“ genannt) sind fest. Sie werden auf unverzinsliche besondere Konten, die Kapitalkonten der Kommanditisten („Kapitalkonto I“), verbucht und bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrags. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geändert werden. Die Kapitalbeteiligung repräsentiert im Rahmen der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven und an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben.
- (2) Für jeden Kommanditisten wird ferner ein Pflichteinlagenkonto eingerichtet („Kapitalkonto II“), auf welchem die Pflichteinlagen gemäß § 3 Abs. (3) gebucht werden und welches unverzinslich ist.
- (3) Neben den Kapitalkonten I und II führt die Gesellschaft ein unverzinsliches (gesamthänderisches) Rücklagenkonto. Weiter führt die Gesellschaft für jeden Gesellschafter ein unverzinsliches Verlustvortragskonto und ein unverzinsliches Privatkonto.
- (4) Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen sowie der weitere Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter verbucht, soweit die Gewinnanteile nicht zum Ausgleich der Verlustvortragskonten zu verwenden oder in das Rücklagenkonto einzustellen sind.
- (5) Auf dem gemeinschaftlichen Rücklagenkonto werden die gemäß § 14 Abs. (3) gebildeten Rücklagen gutgeschrieben. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und den Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen gutgeschrieben wird, soweit kein Verlustvortrag besteht.
- (6) Verlustbeteiligungen werden den Gesellschaftern entsprechend §§ 13 und 14 Abs. (2) auf

den Verlustvortragskonten belastet. Diese Verlustvortragskonten besitzen keinen Darlehenscharakter und werden nur durch zukünftige Gewinne ausgeglichen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – ausschließlich die EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH (künftig: Versorger-Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH) berechtigt und verpflichtet, die durch ihre Organe handelt. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (2) Der oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von deren Geschäftsführerdienstverträgen zuständig. Er bestimmt auch über die Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Vergütung und Versorgungszusagen. Er beschließt zudem über die Entlastung der Geschäftsführer. Schließlich erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zur Regelung der Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat kann die persönlich haftende Gesellschafterin selbst und ihre Geschäftsführer für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder Wettbewerbsverboten befreien. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Weisungen generell oder im Einzelfall erteilen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (4) Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für
 - a) Investitionen, soweit die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hieraus EUR 1 Mio. übersteigen;
 - b) Aufnahme von Darlehen, Vereinbarung von Kreditlinien für Kontokorrent- und Wechselkredite sowie Änderung oder Beendigung einer solchen Vereinbarung, wenn sie im Einzelfall jeweils EUR 5 Mio. oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 10 Mio. übersteigen;
 - c) Gewährung von Darlehen jeglicher Art, sofern ihr Umfang im Einzelfall oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 500.000,00 übersteigt;
 - d) Sicherheitsleistungen, Abgabe von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehung von

Wechselverbindlichkeiten, die im Einzelfall oder insgesamt pro Geschäftsjahr EUR 5 Mio. übersteigen, mit Ausnahme der üblichen Gewährleistungspflichten;

- e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, für die lit. g) gilt), soweit sie die Gesellschaft für mehr als 5 Jahre binden oder bei denen die jährlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Vertrag den Betrag von jeweils EUR 1 Mio. übersteigen;
- f) Einführung einer nicht gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mitarbeiterbeteiligung, insbesondere die Einräumung von Optionsrechten auf Gesellschaftsbeteiligungen der Gesellschaft;
- g) Abschluss und/oder Änderung von Dienstverträgen, die eine jährliche Vergütung von jeweils mehr als EUR 100.000,00 (brutto) vorsehen;
- h) Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Generalhandlungsvollmachten;
- i) Führung jedes für die Gesellschaft wesentlichen Aktivprozesses (Streitwert größer als EUR 500.000,00), sofern hiervon nicht lediglich das Inkasso von Forderungen, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb resultieren, betroffen ist;
- j) Weisungen an die Geschäftsführung;
- k) Bildung, Änderung oder Beendigung von Interessensgemeinschaften; Gründung und Beendigung von Tochtergesellschaften sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften.
- l) Ausübung der Gesellschafterrechte in Beteiligungsunternehmen, insbesondere des Stimmrechts, wenn die betreffende Maßnahme auf der Ebene der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfte;
- m) Benennung, Entsendung und Wahl sowie Abberufung von Mitgliedern eines Aufsichtsrats oder vergleichbarer Gremien in Beteiligungsunternehmen sowie Festlegung und Änderung von deren Vergütung;
- n) Benennung, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Beteiligungsunternehmen und Abschluss, Änderung oder Beendigung von deren Geschäftsführerdienstverträgen.

Die vorstehend aufgeführten Geschäfte bedürfen keiner Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit sie in dem von dem Aufsichtsrat genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan enthalten und konkret beschrieben sind. Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (5) Abweichend von vorstehendem Absatz (4) bedürfen die Veräußerung oder Belastung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen. Zudem bedarf die Ausübung von Gesellschafterrechten in Beteiligungsunternehmen, insbesondere des Stimmrechts, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn die betreffende Maßnahme auf Ebene der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfte.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres für die Gesellschaft unter Einschluss ihrer Beteiligungsunternehmen einen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Wirtschaftsplan (Investitions- und Finanzplan, Liquiditäts-, Umsatz- und Ergebnisplan sowie Personalplan, Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn und Verlustrechnung) für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens im Abstand von drei Monaten über die Einhaltung der vorgelegten Unternehmensplanung zu informieren.
- (7) Darüber hinaus erstellt die Geschäftsführung eine mittelfristige Investitionsplanung der Gesellschaft unter Einschluss ihrer Beteiligungsunternehmen als verbindliche Leitlinie für den Wirtschaftsplan und legt ihn der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Aufsichtsrat ist über diese mittelfristige Investitionsplanung zu informieren.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Vorschläge für neue Investitionen, Produktverbesserungen oder zur Preisgestaltung zu entwickeln, die in der Gesellschaft und/oder ihren Beteiligungsgesellschaften umgesetzt werden könnten. Diese Verpflichtung besteht namentlich dann, wenn Rücklagen gemäß § 14 Abs. (3) gebildet werden. Die Vorschläge und ihre erwarteten Auswirkungen auf den Jahresüberschuss der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften sind dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Die Geschäftsführung wird dabei auch eine Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen vornehmen.
- (9) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer auf der Basis den steuerlichen Vorgaben entsprechender Belege. Auf Verlangen hat die Gesellschaft Vorschuss zu leisten. Darüber hinaus erhält sie eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 10.000,00.
- (10) Soweit ein Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft nicht gebildet ist, werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 6 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 12 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat folgt den nachstehenden Grundsätzen:
 - a) Jeder Gesellschafter, der mindestens 10% der Kapitalbeteiligungen auf sich vereinigt, ist berechtigt und verpflichtet, für jede volle 10% ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
 - b) Nach vorstehendem lit. a) dürfen durch einen Gesellschafter höchstens sechs Mitglieder insgesamt entsandt werden.
 - c) Mehrere Gesellschafter, die nicht einzeln, aber gemeinsam mindestens 10% der Kapitalbeteiligungen auf sich vereinigen, sind berechtigt, für jede volle 10% ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
 - d) Der Verein „Versorger-Allianz 450 e.V.“ ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Ein Rechtsanspruch des Vereins (etwa im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter) gegen die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter auf Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern oder Besetzung von Aufsichtsratspositionen wird dadurch nicht begründet.
 - e) Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung des bzw. der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft. In dieser Erklärung ist die entsandte Person zu benennen.
 - f) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung unter Ausschluss der Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen, die bereits Mitglieder in den Aufsichtsrat nach lit. a) oder c) entsandt haben, gewählt. Gewählt sind die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.
 - g) Gesellschafter, die im Sinne des § 15 AktG verbundenen sind, gelten als ein Gesellschafter nach den vorstehenden lit. a) bis einschließlich lit. e).
- (3) Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Abschlussprüfer der Gesellschaft sowie Personen, die im Unternehmen der Gesellschaft tätig sind, können nicht entsandt bzw. gewählt werden.
- (4) Der erste, nach Gründung der Gesellschaft bestellte Aufsichtsrat wird bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Gründung der Gesellschaft bestellt. Danach beträgt die Amtsdauer des Aufsichtsrates vier Jahre. Ist bis zum Ablauf der Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes dessen Nachfolger noch nicht entsandt bzw. gewählt, so verlängert sich die Amtsdauer des bisherigen Aufsichtsratsmitgliedes bis zur Entsendung bzw. Neuwahl. Eine Wiederbestellung ist für höchstens zwei weitere Amtsperioden zulässig.

- (5) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung des bzw. der entsendenden Gesellschafter an die Gesellschaft bei entsandten Mitgliedern und bei den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Beschlussfassung haben die Gesellschafter, die Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt haben, kein Stimmrecht. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach schriftlicher Anzeige an den Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Gesellschafter und die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Abberufene oder aus sonstigen Gründen vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich unter Anwendung der Regelungen in Abs. (2) zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt jeweils für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jeweils mit Mehrheit von 75% aller Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und zwar für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten.
- (7) Ist der Aufsichtsrat nicht vollzählig besetzt und gelingt es den Gesellschaftern nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 2 neu zu besetzen, so werden diese auf Antrag von Gesellschaftern, denen mindestens 25% des Festkapitals der Gesellschaft gehören, vom Aufsichtsrat selbst innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Antrags mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen hinzu gewählt (kooptiert). Der Antrag muss geeignete Personen benennen, aus deren Mitte der Aufsichtsrat seine Wahl trifft.
- (8) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Ebenso findet die Vorschrift des § 52 GmbHG auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (9) Sofern der Gesellschaftszweck durch eine Beteiligung an der 450connect GmbH verwirklicht wird und dem Verein „Versorger-Allianz e.V.“ eine angemessene Funktion, z.B. als Kundenbeirat, eingeräumt wird, beabsichtigen die Gesellschafter, den Aufsichtsrat auf 10 Mitglieder zu reduzieren, indem das Recht des Vereins, zwei Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden (§ 6 Abs. (2) lit. d)), entfällt. Die Bestimmung in § 6 Abs. (2) über die Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats ist dann entsprechend anzupassen.

Wird die geplante Beteiligungshöhe an der 450connect GmbH von 25% des Stammkapi-

tals der 450connect GmbH nicht bis spätestens 30.06.2021 erreicht oder wird der Gesellschaftszweck nicht unmittelbar durch die Gesellschaft verwirklicht, werden sich die Gesellschafter darüber hinaus über die Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats insgesamt abweichend von § 6 Abs. (2) lit. a) bis einschließlich lit. g) unter Berücksichtigung der Beteiligungsquoten verständigen.

- (10) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die in § 5 Abs. (4) genannten Wertgrenzen angemessen reduziert werden, falls der Gesellschaftszweck durch die Beteiligung an der 450connect GmbH verwirklicht wird.

§ 7 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Gesellschafter und dessen Geschäftsführer zu überwachen und zu beraten. Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über die ihm nach § 5 Abs. (2) und Abs. (4) zugewiesenen Angelegenheiten. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Aufsichtsrat ohne Ansehung der Person der Gesellschafter und/oder der Geschäftsführung allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen liegt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zu allen Gesellschafterversammlungen einzuladen und sollen hieran teilnehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, das Recht, sich jederzeit von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, insbesondere die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen oder auf Kosten der Gesellschaft durch einen von ihm bestellten, gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe einsehen oder prüfen zu lassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen laufend bzw. anlassbezogen zu berichten und Auskunft zu erteilen sowie auf sein Verlangen zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen. Insbesondere hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat unaufgefordert regelmäßig über die Entwicklung der Umsätze, der Ertragslage, der Liquidität und über besondere Entwicklungen der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen zu berichten.
- (4) Die vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem Aufsichtsrat als Gesellschaftsorgan zu. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können diese Rechte im Namen des Aufsichtsrats

ausüben, wenn sie hierzu vom Aufsichtsrat autorisiert werden. Der Aufsichtsrat muss von der Geschäftsführung Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder dies wünschen. Diese Auskunftsrechte können aber nur dergestalt ausgeübt werden, dass ein entsprechender Bericht an den Aufsichtsrat selbst und nicht nur an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats verlangt wird.

- (5) Die Gesellschafter werden vom Aufsichtsrat mindestens halbjährlich im Rahmen des Berichtswesens der Gesellschaft schriftlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der Beteiligungsunternehmen informiert.
- (6) Soweit dem Aufsichtsrat in diesem Gesellschaftsvertrag Kompetenzen übertragen werden, treten diese – soweit gesetzlich zulässig – an die Stelle entsprechender Kompetenzen der anderen Organe, insbesondere der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss, der mit Mehrheit von 90% aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen zu fassen ist, jedoch Kompetenzen des Aufsichtsrats an sich ziehen und selbst über den Beschlussgegenstand entscheiden.

§ 8 Vergütung, Haftung, Entlastung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein festgelegt wird und die insbesondere den notwendigen Zeitaufwand der Mitglieder für die Aufsichtsrats Tätigkeit berücksichtigen soll. Die Vergütung soll grundsätzlich für alle Aufsichtsratsmitglieder gleich hoch sein, mit Ausnahme der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, der einen Zuschlag für den mit seiner Funktion verbundenen erhöhten Aufwand und Einsatz erhalten soll. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller erforderlichen Auslagen sowie die ggf. auf ihre Vergütungen und auf ihre Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (2) Im Falle von Pflichtverletzungen haben die Aufsichtsratsmitglieder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (3) Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird alljährlich auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss gefasst.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Er soll in der Regel vierteljährlich, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Weiter ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder – in dessen Auftrag – von der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll eine Frist von zwei Wochen liegen; der Tag der Absendung und der Sitzungstag werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Frist in angemessenem Umfang abkürzen. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege erfolgen.

Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Ein Beschluss wird in einem solchen Fall erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht widersprochen haben.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegraphischen, elektronischen (per E-Mail) oder fernmündlichen Abstimmung sowie per Videokonferenz (ggfs. auch durch Zuschaltung im Rahmen von Präsenzsitzungen) Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist von nicht mehr als einer Woche widerspricht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der ihm im Zeitpunkt der Beschlussfassung angehörenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gemäß Abs. (3) gilt diese Bestimmung entsprechend. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Auf-

sichtsrat weniger Mitglieder als die durch diesen Gesellschaftsvertrag festgelegte Zahl angehören.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, soweit das Gesetz, dieser Gesellschaftsvertrag oder eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren nach vorstehendem Abs. (3) gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Sitzungsniederschrift bzw. eine Beschlussniederschrift in Abschrift zuzusenden. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmungen jedoch nicht abhängig.
- (7) Die Abgabe von Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderlich sind, sowie die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, gegenüber der Gesellschaft und gegenüber deren persönlich haftender Gesellschafterin obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Bei Gefahr in Verzug kann der Vorsitzende auch ohne Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder die in diesem Vertrag dem Aufsichtsrat eingeräumte Rechte ausüben und die hierzu erforderlichen Erklärungen abgeben. Er hat jedoch in diesem Fall die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten und die Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Entscheidung darzulegen.
- (8) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag eine Geschäftsordnung (Aufsichtsratsordnung) zur Regelung seiner inneren Ordnung geben.

§ 10 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin, ein Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10% des Festkapitals der Gesellschaft halten, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird die Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem ordnungsgemäß gestellten Verlangen einberufen, so können das Aufsichts-

ratsmitglied bzw. die das Verlangen stellenden Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung und Ankündigung selbst bewirken. Die Bestimmungen des nachfolgenden Abs. (2) gelten entsprechend.

- (2) Zu den Gesellschafterversammlungen lädt die persönlich haftende Gesellschafterin durch ihre Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Dabei ist der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. Die Ladung muss unter Ankündigung des Zeitpunkts, des Orts, der Tagesordnung und – bei der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, sofern gem. § 12 Abs. (3) noch nicht erfolgt – unter Übersendung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der jeweiligen Berichte der Abschlussprüfer – erfolgen. Sie hat zudem schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies durch einen Gesellschafter rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin der Gesellschafterversammlung schriftlich beantragt wird. Soweit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung, z. B. auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds oder von Gesellschaftern gemäß Abs. (1) Satz 2, einzuberufen ist, sind in der Einladung die genannten Gründe für das Einberufungsverlangen mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder auf Beschluss der Gesellschafter, der vor der betreffenden Gesellschafterversammlung zu fassen ist, an einem beliebigen anderen Ort in Deutschland statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung, ersatzweise sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen sowie Abschlussprüfer und/oder Steuerberater der Gesellschaft zuziehen, soweit er deren Teilnahme bzw. Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für sinnvoll hält.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen jedoch nicht abhängig.
- (5) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch ein Mitglied des Aufsichtsrats vertreten werden. Andere Personen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung als Vertreter oder Beistand zugelassen werden, sofern es sich bei ihnen um Angehörige der rechts-, steuer- oder wirtschaftsbera-

tenden Berufe handelt, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind oder um einen Mitarbeiter des Gesellschafters handelt. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die alleine oder zusammen mehr als 50% des Festkapitals der Gesellschaft halten, zu Sitzungsbeginn anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, hat die persönlich haftende Gesellschafterin unter Beachtung der in Abs. (2) festgelegten Form- und Fristvorschriften zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Beachtung von Frist- und Formvorschriften beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter erschienen sind und mit der Abhaltung der Versammlung sowie der Fassung von Beschlüssen einverstanden sind.
- (7) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung hat die persönlich haftende Gesellschafterin über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und seiner Beteiligungsgesellschaften, den allgemeinen Gang der Geschäfte, insbesondere im abgelaufenen Geschäftsjahr, die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik und andere Fragen der künftigen Geschäftsführung zu berichten. Auf Wunsch einzelner Gesellschafter sind der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie die Wahrnehmung der Bilanzierungs- und Bewertungsrechte näher zu erläutern.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen oder wenn sich alle Gesellschafter ohne ausdrücklichen Widerspruch an den nachfolgenden Verfahren durch Stimmabgabe oder durch ausdrückliche Stimmenthaltung beteiligen, können Beschlüsse – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Vorschriften – auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege, insbesondere per Videokonferenz (ggfs. auch durch Zuschaltung im Rahmen von Präsenzsitzungen) gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung der Beschlussfassung auf diesem Wege. Das Abstimmungsergebnis ist allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zur Beschlussfassung der Gesellschafter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
- (3) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist; insoweit gilt § 47 Abs. (4) GmbHG entsprechend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Abgestimmt wird nach Festkapitalbeteiligungen. Je EUR 1,00 Kapitaleinlage (Festkapitalbeteiligung) gewähren eine Stimme.
- (5) Zu folgenden und zu den weiteren in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich (unter Nennung der entsprechenden Mehrheit) genannten Beschlüssen ist eine Mehrheit von 90 % aller Stimmen der gesamten Kapitalbeteiligungen erforderlich und genügend:
 - a) Erhöhung und Herabsetzung des Gesellschaftskapitals
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung;
 - d) Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen in jeder Form und deren Aufhebung, Änderung, Veräußerung oder Belastung sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensteilen;
 - e) Beschlüsse über eine Umwandlung der Gesellschaft i. S. d. § 1 UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel). Gleiches gilt für die Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform;
 - f) Sämtliche Beschlussgegenstände für die die Gesellschafterversammlung gemäß § 5 Abs. 10 an Stelle des Aufsichtsrats zuständig ist.
- (6) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen zwei Monaten seit Zugang des Protokolls (§ 10 Abs. (4)) bzw. seit Zugang der Mitteilung des schriftlichen Abstimmungsergebnisses (§ 11 Abs. (1)) geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäß

ßer Buchführung und Bilanzierung und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung hat sodann den geprüften Jahresabschluss nebst den Prüfungsberichten umgehend nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat soll innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage schriftlich zum Jahresabschluss Stellung nehmen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (nebst Lagebericht) und den Prüfungsbericht sämtlichen Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme des Aufsichtsrats zu übermitteln.

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 13 Jahresüberschuss und Jahresfehlbetrag

An einem Jahresüberschuss sowie an einem Jahresfehlbetrag nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen teil, ohne dass wegen der Teilnahme am Jahresfehlbetrag eine Nachschussverpflichtung begründet oder die Beschränkung der Kommanditistenhaftung aufgehoben würde.

§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende entnahmefähige Gewinn wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. (3) auf die Privatkonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung verteilt.
- (2) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist zunächst durch Auflösung des Rücklagenkontos zu decken. Die ggf. verbleibenden Verlustanteile sind auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen. Solange bei einem Gesellschafter Verluste auf Verlustvortragskonten gebucht sind, wird dessen Beteiligung am Jahresüberschuss in den Folgejahren dem Verlustvortragskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.
- (3) Soweit der Jahresüberschuss nicht zum Ausgleich von etwaigen Verlusten auf den Ver-

lustvortragskonten zu verwenden ist, gilt Folgendes: Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird der Abschlussprüfer durch die Geschäftsführung beauftragt, zu ermitteln, ob der Jahresüberschuss folgenden Schwellenwert überschreitet:

	Betrag der jährlichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals der Gesellschafter (Haftkapital zuzüglich Pflichteinlagen) mit dem von der Bundesnetzagentur für das jeweilige Geschäftsjahr für die Eigenkapitalverzinsung eines Verteilernetzbetreibers veröffentlichten Zinssatz (Neuanlagen - derzeit 6,91% p.a.)
+	angemessener Risikozuschlag für den Telekommunikationsmarkt von 2%
=	Schwellenwert

Der Jahresüberschuss steht den Gesellschaftern anteilig zu, bis der Schwellenwert erreicht ist. Bei Überschreitung des Schwellenwerts sind Jahresüberschüsse solange den Privatkonten der Gesellschafter anteilig gutzuschreiben, bis eine etwa fehlende Verzinsung des eingesetzten Kapitals auch für vorangegangene Geschäftsjahre - wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich - ausgeglichen ist. Der darüber hinausgehende, dann noch verbleibende Jahresüberschuss wird in die gesamthänderisch gebundene Rücklage eingestellt.

Die Gesellschafter werden die Notwendigkeit der Regelung dieses § 14 Abs. (3) überprüfen, falls der Gesellschaftszweck durch die Beteiligung an der 450connect GmbH verwirklicht wird.

§ 15 Entnahmen

Jeder Kommanditist kann zu Lasten seines Privatkontos, § 4 Abs. (4), etwaige Guthaben, mindestens aber diejenigen Beträge entnehmen, die er zur Zahlung der persönlichen Steuern und öffentlichen Abgaben einschließlich der Vorauszahlungen benötigt, soweit diese Steuern und Abgaben auf seine Beteiligung an der Gesellschaft und sämtliche Einkünfte daraus entfallen. Das Entnahmerecht für Steuern und Abgaben entsteht eine Woche bevor die Zahlungen oder Vorauszahlungen fällig werden. Für das Entnahmerecht wird ein pauschaler Steuersatz von 30% angewendet. Sollte es zu einer Nachversteuerung im Sinne von § 34 a EStG kommen, besteht insoweit kein Entnahmerecht des jeweiligen Gesellschafters. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Thesaurierungsoption gemäß § 34 a EStG nur einheitlich

auszuüben. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Ausübung dieser Option.

§ 16 Verfügung über Kommanditbeteiligungen

Die Übertragung und die Belastung einer Beteiligung an der Gesellschaft sowie von Teilen hiervon, insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs oder Verpfändung, die Begründung einer Treuhand sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen. Zustimmungsfrei sind Übertragungen und sonstige Maßnahmen nach Satz 1 an bzw. zu Gunsten von gemäß § 15 AktG mit dem Veräußerer verbundener Unternehmen. Verfügungen sind unzulässig, falls diese Verfügungen gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen eine Gesellschaftervereinbarung von Beteiligungsgesellschaften verstoßen.

§ 17 Vorerwerbsrecht

- (1) Für den Fall, dass ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft mit oder ohne Gegenleistung zu veräußern, sind die übrigen Gesellschafter (nachstehend „**Vorerwerbsberechtigte**“), zum Vorerwerb berechtigt.
- (2) Das Vorerwerbsrecht steht den Vorerwerbsberechtigten in dem Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung untereinander zu. Soweit ein Vorerwerbsberechtigter von seinem Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dies den übrigen Vorerwerbsberechtigten im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung untereinander zu.
- (3) Der übertragungswillige Gesellschafter hat den beabsichtigten Vertrag mit dem Erwerber unverzüglich sämtlichen Vorerwerbsberechtigten vorzulegen (nachstehend „**Veräußerungsanzeige**“). Soweit die Gegenleistung nicht im Geld besteht, ist die Gegenleistung sowie deren Verkehrswert anzugeben; auf Anforderung des Vorerwerbsberechtigten ist auf Kosten des übertragungswilligen Gesellschafters ein Gutachten über den Verkehrswert der Gegenleistung einzuholen und beizufügen. Soweit keine Gegenleistung vorgesehen ist, ist für die Zwecke des Vorerwerbs die Einziehungsvergütung gemäß § 20 maßgeblich. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf eines Monats ab Zugang der Veräußerungsanzeige durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Nicht oder nicht fristgerecht ausgeübte Vorerwerbsrechte sind von den weiteren Vorerwerbsberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des übertragungswilligen Gesellschafters, dass Vorerwerbsrechte nicht ausgeübt wurden, auszuüben.

- (4) Ein Vorerwerbsberechtigter kann sein Vorerwerbsrecht nur in Bezug auf die gesamte Beteiligung ausüben, für die ihm gemäß Abs. (2) ein Vorerwerbsrecht zusteht. Nicht unter allen Vorerwerbsberechtigten aufteilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, der sein Vorerwerbsrecht als Erster ausgeübt hat.
- (5) Falls Gesellschaftsbeteiligungen aufgrund des Vorerwerbsrechts von Vorerwerbsberechtigten erworben werden, ist die für die Übertragung gemäß § 16 Satz 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht entsprechend den vorstehenden Regelungen ausgeübt wird, ist der übertragungswillige Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaftsbeteiligung zu den in der Veräußerungsanzeige genannten oder zu für den dritten Erwerber ungünstigeren Bedingungen zu veräußern, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach § 16.
- (6) Das Vorerwerbsrecht gilt nicht bei Veräußerung an gemäß § 15 AktG mit dem Veräußerer verbundener Unternehmen.

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist für die Dauer der Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz an die Gesellschaft oder ein Beteiligungsunternehmen ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz, erstmals zum 31.12.2040, kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jeder Gesellschafter hat ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen für den Fall, dass ein Joint Venture Vertrag und Gesellschaftervereinbarung (§ 3 Abs. (3)) nicht bis spätestens 31.12.2020 zustande kommt oder der Gesellschafter schriftlich bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der geschäftsführenden Gesellschafterin erklärt, nicht Partei des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung zu werden. Er hat weiter ein Sonderkündigungsrecht falls er aus diesem noch abzuschließenden Joint Venture Vertrag und Gesellschaftervereinbarung in der jeweils gültigen Fassung nach den dortigen Regelungen aufgrund Kündigung oder automatisch ausscheidet. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 besteht für den betreffenden Gesellschafter kein Sonderkündigungsrecht mehr, wenn er dem Kauf- und Abtretungsvertrag über den Erwerb einer Beteiligung an der 450connect GmbH gemäß § 11 Abs. (5) lit. d) zugestimmt hat. Die Kündigung hat zeitgleich mit der Kündigung des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung

bzw. mit der Erklärung, die zum Ausscheiden führt, und innerhalb der dort geregelten Fristen zu erfolgen.

- (4) Jeder andere Gesellschafter kann sich innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gemäß Abs. (2) durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kündigung anschließen.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind an die geschäftsführende Gesellschafterin zu richten. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung und den Tag des Zugangs zu informieren.
- (6) Im Falle einer oder mehrerer Kündigung(en) nach Abs. (2) und/oder Abs. (3) oder im Falle einer oder mehrerer Anschlusskündigung(en) nach Abs. (4) können die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Kündigung bei der geschäftsführenden Gesellschafterin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Der bzw. die Gesellschafter, die gekündigt und/oder eine Anschlusskündigung ausgesprochen haben, nehmen in diesem Fall abweichend von § 19 an der Liquidation teil.
- (7) Für jeden Fall der erneuten Erteilung der Nutzungsrechte für die 450 MHz - Mobilfunk-Frequenz gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze (2) bis einschließlich (6) für diejenigen Gesellschafter entsprechend, die von Ihrem Recht zur Kündigung bzw. zur Anschlusskündigung keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 19 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Durch die Kündigung eines Gesellschafters, durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (2) Der Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger gekündigt hat oder über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, scheidet auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. des Eintritts der Rechtskraft des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus der Gesellschaft aus; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse sowie die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den betroffenen Gesellschafter gleich. Vorstehender Satz 1 gilt nicht, wenn der Kommanditbeteiligung des betreffenden Kommanditisten mit dem Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse einer Person mit dinglicher Wirkung unmittelbar zu Eigentum zufällt, die die Kommanditbeteiligung nach § 16 und 17 Abs. (6) zustimmungsfrei erwerben könnte. In diesem Fall steht dem be-

troffenen Kommanditisten – soweit gesetzlich zulässig – auch keinerlei Abfindungsentgelt zu.

- (3) Darüber hinaus kann ein Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 133, 140 HGB gegeben ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Ist aus einem solchen Grund auf Auflösung der Gesellschaft geklagt worden (§ 133 HGB), so scheidet der Gesellschafter, in dessen Person der wichtige Grund vorliegt, mit der Rechtskraft des Urteils, das auf die Auflösung erkennt, aus der Gesellschaft aus.
- (4) Der Beschluss über eine Ausschließung gemäß vorstehendem Abs. (3) wird durch schriftliche Mitteilung durch die persönlich haftende Gesellschafterin an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.
- (5) In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausscheidet, wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Die Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters (einschließlich der Beteiligung auf den Gesellschaftskonten nach § 4) geht – soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt – auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalbeteiligung über. Der ausscheidende Gesellschafter erhält – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist – eine Abfindung nach § 21; an schwebenden Geschäften wird der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr beteiligt (Ausschluss von § 740 BGB).
- (6) Statt der Ausschließung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen (wobei der betroffene Gesellschafter wiederum nicht stimmberechtigt ist) beschließen, dass die Gesellschaftsbeteiligung des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Personen abzutreten ist. In diesen Fällen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seine Gesellschaftsbeteiligung unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss gegen Zahlung des Abfindungsguthabens nach § 21 abzutreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bevollmächtigt, die Abtretung vorzunehmen. Das Recht zum Ausschluss des betroffenen Gesellschafters bleibt unberührt.

Die übernehmende Person ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf Zahlung einer Abfindung nach § 21 in Höhe des Teils freizustellen, der dem von ihm übernommenen Teil der Kapitalbeteiligung des Ausscheidenden entspricht.

- (7) Für den Fall von Verstößen gegen wesentliche Regelungen des noch abzuschließenden Joint Venture Vertrages und Gesellschaftervereinbarung (§ 3 Abs. (3)) in der jeweils gültigen Fassung kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters beschließen. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Gleiches gilt für den Fall, dass der Gesellschafter nicht mehr Partei des noch abzuschließenden Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung ist. Gleiches gilt, wenn ein Gesellschafter nach Aufforderung durch die geschäftsführende Gesellschafterin nicht Partei des Joint Venture Vertrags und Gesellschaftervereinbarung wird, ohne dass dies von den übrigen Gesellschaftern zu vertreten ist.
- (8) Ein ausscheidender Gesellschafter kann weder Befreiung von, noch Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen. Die Gesellschaft steht ihm jedoch dafür ein, dass er für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen wird.
- (9) Scheidet ein Gesellschafter gleich aus welchem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus und entstehen auf Grund seines Ausscheidens Mehrsteuern auf Ebene der Gesellschaft, ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, die Gesellschaft von diesen Mehrsteuern freizustellen.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so nehmen auch solche Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil, die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt haben, aber noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.
- (2) Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können andere Personen zu Liquidatoren bestellt oder der persönlich haftenden Gesellschafterin weitere Liquidatoren beigegeben werden.
- (3) Liquidationsgewinne und -verluste sind im Verhältnis der Kapitalbeteiligung unter die Gesellschafter zu verteilen. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.

§ 21 Abfindungsguthaben

- (1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält als Abfindung den Anteil am Verkehrswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt seines Ausscheidens, der seiner Beteiligungsquote entspricht. Dabei ist der Verkehrswert der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren (IDWS 1) zu bestimmen.

- (2) Können sich der Abfindungsberechtigte und die Gesellschaft als Abfindungsverpflichtete über den nach Abs. (1) festzulegenden Abfindungsbetrag nicht einigen, so ist dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 317 ff. BGB für alle Parteien verbindlich zu ermitteln. Der Gutachter wird von der geschäftsführenden Gesellschafterin in Abstimmung mit den Abfindungsberechtigten bestellt. Wird eine Einigung über die Person des Gutachters nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag des Ausscheidens des Gesellschafters erzielt, so wird der Gutachter vom Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder des Abfindungsberechtigten für alle Beteiligten verbindlich bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen der Abfindungsberechtigte und der Abfindungsverpflichtete je zur Hälfte.
- (3) Dem gemäß Abs. (1) ermittelten Abfindungsguthaben werden evtl. Forderungen, welche der Ausscheidende im Zeitpunkt seines Ausscheidens gegen die Gesellschaft (z. B. Guthaben auf seinem Privatkonto) hat, zugeschlagen. Evtl. Schulden des ausscheidenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft (z. B. Schulden auf seinem Privatkonto) im Zeitpunkt des Ausscheidens werden hingegen von dem ermittelten Abfindungsguthaben abgezogen. Das Ergebnis ist das Gesamtabfindungsguthaben.
- (4) Das nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Gesamtabfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleich hohen Raten auszuzahlen. Hierbei ist die erste Rate sechs Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres fällig, in dem das Ausscheiden erfolgt, frühestens jedoch zwölf Monate nach dem Tag des Ausscheidens und nicht vor der endgültigen Einigung über das Entgelt oder dessen Festsetzung nach Abs. (6). Die weiteren vier Raten sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorhergehenden Rate zur Zahlung fällig.
- Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 3%-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen, wobei die Zinsen mit den Raten fällig werden. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung des Entgelts ohne Zinsausgleich, auch in Teilbeträgen, berechtigt.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für sein Abfindungsguthaben verlangen.
- (6) Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Abfindung wird durch eine spätere Änderung der ihr zugrundeliegenden Jahresabschlüsse im Zuge einer steuerlichen Außenprüfung nicht beeinflusst. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht auch ein Mehrgewinn nicht mehr zu. Soweit dem ausgeschiedenen Gesellschafter jedoch nachträglich steuerliche Mehrgewinne zugerechnet werden, hat die Gesellschaft ihn von den hierauf entfallenden Einkommensteuernachzahlungen unter Verrechnung mit eventuellen Gewerbe-

steueranrechnungsguthaben freizustellen, soweit ihm nicht der der Nachzahlung zugrundeliegende Mehrgewinn wirtschaftlich zugute gekommen war. Weitere Steuern oder Ergänzungsabgaben, die gegebenenfalls auf die vorstehenden Mehrgewinne entfallen, sind dem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht mehr zu erstatten.

§ 22 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ebenso wenig dürfen Gesellschafter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige schützenswerte Informationen über die Gesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen und die jeweiligen Geschäftsbetriebe eigennützig verwenden. Ausgenommen ist das Recht der Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, bei Besprechungen mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Notaren etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. aus dem Aufsichtsrat zeitlich unbegrenzt fort.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern eine Abs. (2) entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit gesetzliche und/oder behördliche Offenbarungspflichten bestehen und gegenüber verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG.

§ 23 Kommunalrechtliche Vorschriften

- (1) Soweit für diesen Vertrag bzw. die den Unternehmensgegenstand kommunalrechtliche Bestimmungen von Bedeutung sind, sind diese einzuhalten, soweit diese auf die Gesellschaft bzw. Gesellschafter Anwendung finden. Insbesondere ist auch der angemessene Einfluss etwaiger kommunaler Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft in allen Belangen sicherzustellen.
- (2) Für den Fall, dass mindestens einer der Kommanditisten eine Gemeinde, ein kommunaler Eigenbetrieb oder ein anderes Rechtssubjekt des Kommunalrechts ist, stellt die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für diesbezüglich geltenden jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr im Voraus bis zum 31. Oktober des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanz- und Ergebnisplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen und

dieser der Kommune zu übersenden.

- (3) Der Kommune wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach den jeweiligen kommunalrechtlichen Bestimmungen eingeräumt.

§ 24 Registervollmacht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Vollmacht zu erteilen, ihn bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft zu vertreten, bei denen seine Mitwirkung als Kommanditist erforderlich ist.

§ 25 Schiedsgericht

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vorgesehen ist, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Dies gilt – ebenfalls unter Ausschluss der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte – auch für Ansprüche, die im Wege des Urkunden- oder Wechselprozesses gemäß §§ 592 ff. ZPO geltend gemacht werden können; die Vorschriften des 5. Buches der ZPO finden auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht keine Anwendung.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
- (2) Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Sämtliche Gesellschafter, auch neu eintretende, sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Registervollmacht zur Vertretung in allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.
- (4) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegen-

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, die die Gesellschafter nicht an anderer Stelle geregelt haben. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Termin oder Frist) beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Beabsichtigten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit anstelle des Vereinbarten.

i.v. k. m.

Netze BW GmbH
vertreten durch Matthias Groß

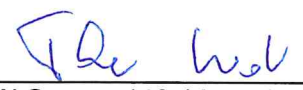
Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
vertreten durch Arnold Vorstandsmitglied

MVV Netze GmbH
vertreten durch E. PAVEL, dF


SWO Netz GmbH

vertreten durch

Heinz Werner Holscher *gF*


EnBW Omega 113. Verwaltungsgesellschaft mbH

(künftig nach Änderung der Firma Versorger-Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH)
gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Theo Waerder

**Gesellschaftsvertrag der
Versorger Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Versorger Allianz 450 Verwaltungsgesellschaft mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie jegliche Tätigkeit, die dem vorgenannten Zweck förderlich ist.

**§ 3
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile (Nr. 1-25.000) im Nennbetrag von je Euro 1,00. Sämtliche Geschäftsanteile wurden von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit dem Sitz in Karlsruhe übernommen.
- (2) Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar erbracht.

**§ 4
Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Jeder Geschäftsführer ist vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft findet die Regelung dieses Absatzes entsprechend Anwendung auf die Vertretung der Gesellschaft durch den oder die Liquidatoren.

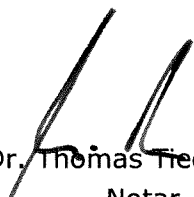
**§ 5
Geschäftsjahr, Bekanntmachungen, Gründungskosten**

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit notwendig - im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschafterin.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 17. Dezember 2020 – meine UR-Nr. 841/2020 T – und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 17. Dezember 2020


Dr. Thomas Tiedemann
Notar



Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 18.12.2020

Dr. Thomas Tiedemann, Notar